



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 04.11.2013 und zum
Bildungsplan vom 04.11.2013

für

- **Pferdefachfrau EFZ/Pferdefachmann EFZ**
- **Professionnelle du cheval CFC/professionnel du
cheval CFC**
- **Professionista del cavallo AFC**

Berufsnummer 18114

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Pferdefachfrau/Pferdefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
zur Stellungnahme unterbreitet am 6. Juli 2020

erlassen durch OdA Pferdeberufe Schweiz am

.....

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich praktische Arbeit</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	10
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	10
5	Erfahrungsnote	11
6	Angaben zur Organisation	11
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	11
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	11
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	11
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	11
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	11
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	11
6.7	<i>Archivierung</i>	11
6.8	<i>Vorbereitungsarbeiten für die Prüfung im Ausbildungsbetrieb</i>	11
6.9	<i>Kleidung / Ausrüstung</i>	12
6.10	<i>Sicherheitsaspekt</i>	12
6.11	<i>Pferdematerial</i>	12
6.12	<i>Vorbereitungszeit</i>	13
	Inkrafttreten	14
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	15

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41.
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50.
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14.
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Pferdefachfrau/Pferdefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 04.11.2013. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 – 21, (siehe Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel gemäss Art. 26 Leittext BiVo).
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Pferdefachfrau/Pferdefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 04.11.2013.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹.

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

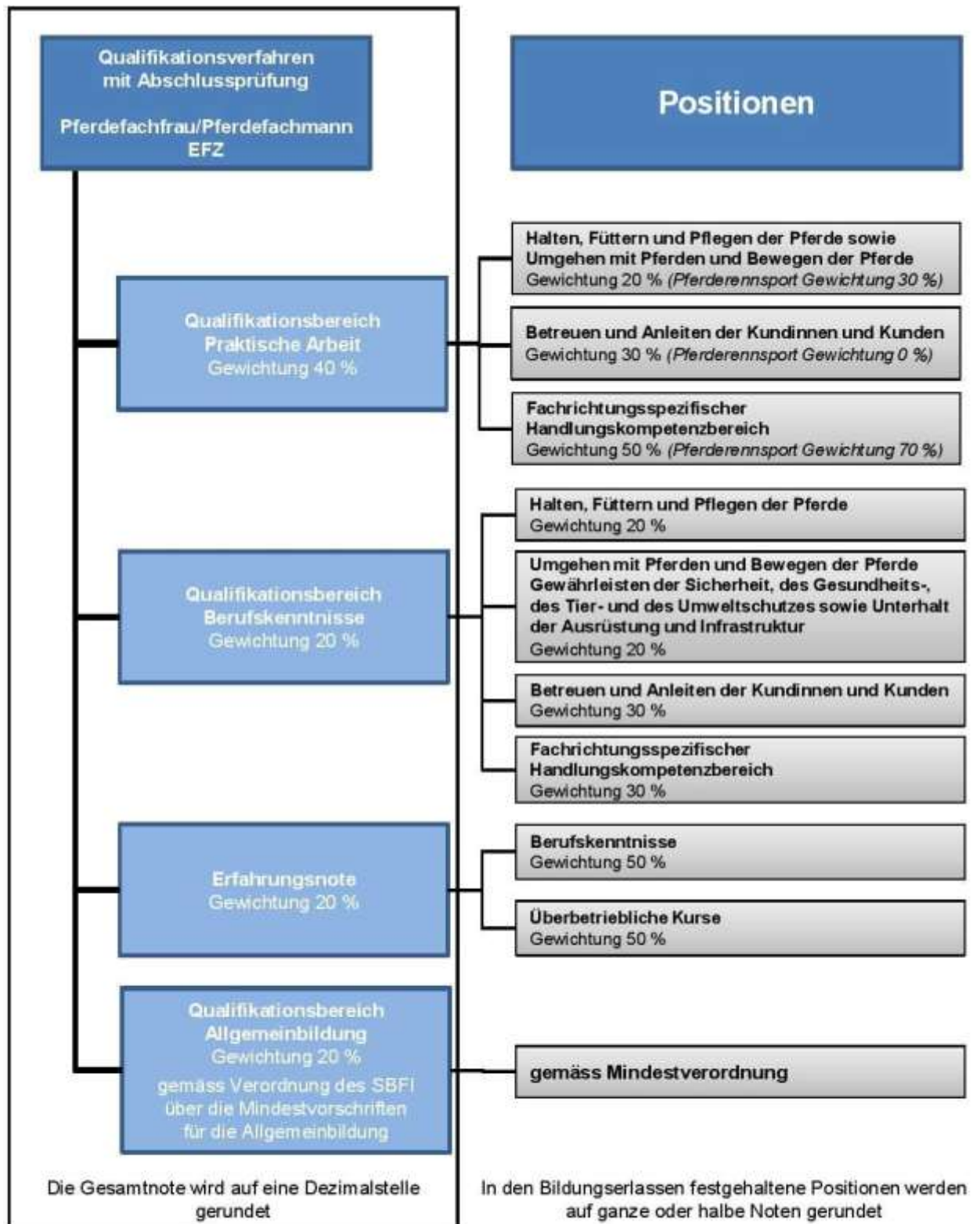
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch (d/f/i) kann bestellt werden beim SDBB (siehe <http://www.shop.sdbb.ch/index.cfm?CFID=5349&CFTOKEN=11787167&cPath=25&ProductID=38742>)

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei praktischer Arbeit (PA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die PA dauert 8 Stunden, davon die Prüfungszeit im Ausbildungsbetrieb 3 Stunden, die Prüfungszeit im Zentrum 5 Stunden². Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung nach Fachrichtung					
		Pflege	Klassisches	Westernreiten	Gangpferderei.	Pferdrennsport	Gespännfahren
1	Halten, Füttern und Pflegen der Pferde sowie Umgehen mit Pferden und Bewegen der Pferde	20 %	20 %	20 %	20 %	30 %	20 %
2	Betreuen und Anleiten der Kundinnen und Kunden	30 %	30 %	30 %	30 %		30 %
3	fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	50 %	50 %	50 %	50 %	70 %	50 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.1.1 Fachrichtung Pferdepflege

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz c4 Pferde durch Bodenschule fördern und mit ihnen kommunizieren Gewichtung 15 %
- Handlungskompetenz c5 Pferde durch Longierarbeit fördern Gewichtung 35 %

² Die Prüfung im Ausbildungsbetrieb wird ausschliesslich mit bekannten Pferden und Kunden/Kundinnen absolviert. Die Prüfung im Zentrum mit Fremdpferden und Neukunden. Arbeitsflächen, Reit-, Fahrinfrastruktur und Terrain sind an beiden Prüfungsorten differenziert.

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz b5 Pferde pflegen und gesund erhalten sowie b6 Kranke und verletzte Pferde pflegen Gewichtung 20 %
- Handlungskompetenz b7 Pferde für den Einsatz vorbereiten Gewichtung 20 %
- Handlungskompetenz c3 Pferde beurteilen Gewichtung 10 %

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz d4 Unterrichtssequenzen vorbereiten und durchführen Gewichtung 70 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz d4 Unterrichtssequenzen vorbereiten und durchführen Gewichtung 30 %

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz e3 Pferde unter dem Sattel arbeiten Gewichtung 20 %
- Handlungskompetenz e6 Kundinnen und Kunden unterrichten Gewichtung 30 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz e1 Vertrauen, Gleichgewicht und Kondition der Pferde fördern Gewichtung 25 %
- Handlungskompetenz e3 Pferde unter dem Sattel arbeiten Gewichtung 25 %

4.1.2 Fachrichtung Klassisches Reiten

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz c4 Pferde durch Bodenschule fördern und mit ihnen kommunizieren Gewichtung 15 %
- Handlungskompetenz c5 Pferde durch Longierarbeit fördern Gewichtung 35 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz b5 Pferde pflegen und gesund erhalten sowie b6 Kranke und verletzte Pferde pflegen Gewichtung 20 %

-
- Handlungskompetenz b7 Pferde für den Einsatz vorbereiten Gewichtung 15 %
 - Handlungskompetenz c3 Pferde beurteilen Gewichtung 15 %

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz d2 Kundinnen und Kunden betreuen Gewichtung 25 %
- Handlungskompetenz d7 Kundinnen und Kunden an der Longe
die Sitzgrundlagen vermitteln Gewichtung 25 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz d4 Unterrichtssequenzen vorbereiten und
durchführen Gewichtung 40 %
- Handlungskompetenz d5 Kundinnen und Kunden oder Hilfspersonen
in den sicheren Umgang mit Pferden einführen Gewichtung 10 %

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz f4 Pferde in der Disziplin Dressurreiten fördern
und vorstellen Gewichtung 10 %
- Handlungskompetenz f5 Pferde in der Disziplin Springreiten fördern
und vorstellen Gewichtung 10 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz f1 Pferde gezielt fördern und trainieren sowie
f2 Trainingsparcours planen und aufbauen Gewichtung 10 %
- Handlungskompetenz f4 Pferde in der Disziplin Dressurreiten fördern
und vorstellen Gewichtung 35 %
- Handlungskompetenz f5 Pferde in der Disziplin Springreiten fördern
und vorstellen Gewichtung 35 %

4.1.3 Fachrichtung Westernreiten

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz c4 Pferde durch Bodenschule fördern
und mit ihnen kommunizieren Gewichtung 25 %

— Handlungskompetenz c5 Pferde durch Longierarbeit fördern Gewichtung 25 %

Prüfung Zentrum

— Handlungskompetenz b5 Pferde pflegen und gesund erhalten sowie
b6 Kranke und verletzte Pferde pflegen Gewichtung 10 %

— Handlungskompetenz b7 Pferde für den Einsatz vorbereiten Gewichtung 25 %

— Handlungskompetenz c3 Pferde beurteilen Gewichtung 15 %

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

— Handlungskompetenz d2 Kundinnen und Kunden betreuen Gewichtung 25 %

— Handlungskompetenz d7 Kundinnen und Kunden an der Longe die
Sitzgrundlagen vermitteln Gewichtung 25 %

Prüfung Zentrum

— Handlungskompetenz d4 Unterrichtssequenzen vorbereiten und
durchführen Gewichtung 40 %

— Handlungskompetenz d5 Kundinnen und Kunden oder Hilfspersonen
in den sicheren Umgang mit Pferden einführen Gewichtung 10 %

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

— Handlungskompetenz g3 Pferde in der Disziplin Horsemanship
fördern und vorstellen Gewichtung 15 %

— Handlungskompetenz g4 Pferde in der Disziplin TrailHorse fördern
und vorstellen Gewichtung 10 %

— Handlungskompetenz g5 Pferde in der Disziplin Reining fördern
und vorstellen Gewichtung 10 %

Prüfung Zentrum

— Handlungskompetenz g1 Pferde gezielt fördern und trainieren Gewichtung 20 %

— Handlungskompetenz g3 Pferde in der Disziplin Horsemanship
fördern und vorstellen Gewichtung 20 %

— Handlungskompetenz g4 Pferde in der Disziplin TrailHorse fördern
und vorstellen Gewichtung 25 %

4.1.4 Fachrichtung Gangpferdereiten

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz c4Pferde durch Bodenschule fördern und mit Ihnen kommunizieren Gewichtung 20 %
- Handlungskompetenz c5Pferde durch Longierarbeit fördern Gewichtung 20 %
- Handlungskompetenz c7Pferde im Gelände bewegen und fördern Gewichtung 20 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz b5 Pferde pflegen und gesund erhalten sowie b6 Kranke und verletzte Pferde pflegen Gewichtung 30 %
- Handlungskompetenz c3 Pferde beurteilen Gewichtung 10 %

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz d2 Kundinnen und Kunden betreuen Gewichtung 25 %
- Handlungskompetenz d7 Kundinnen und Kunden an der Longe die Sitzgrundlagen vermitteln Gewichtung 25 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz d4 Unterrichtssequenzen vorbereiten und durchführen Gewichtung 35 %
- Handlungskompetenz d5 Kundinnen und Kunden und Hilfspersonen in den sicheren Umgang mit Pferden einführen Gewichtung 15 %

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz h1 Gangarten alternativ fördern und vorstellen Gewichtung 10 %
- Handlungskompetenz h2 Pferde gezielt in der Grundausbildung fördern und trainieren Gewichtung 10 %
- Handlungskompetenz h3 Gangarten unter dem Sattel fördern und vorstellen Gewichtung 15 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz h1 Gangarten alternativ fördern und vorstellen Gewichtung 25 %
- Handlungskompetenz h2 Pferde gezielt in der Grundausbildung fördern und trainieren Gewichtung 20 %
- Handlungskompetenz h3 Gangarten unter dem Sattel fördern und vorstellen Gewichtung 20 %

4.1.5 Fachrichtung Pferderennsport

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz b6 Kranke und verletzte Pferde pflegen Gewichtung 30 %
- Handlungskompetenz c4 Pferde durch Bodenschule fördern und mit ihnen kommunizieren Gewichtung 10 %
- Handlungskompetenz c5 Pferde durch Longierarbeit fördern Gewichtung 10 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz b5 Pferde pflegen und gesund erhalten sowie b6 Kranke und verletzte Pferde pflegen Gewichtung 10 %
- Handlungskompetenz b7 Pferde für den Einsatz vorbereiten Gewichtung 25 %
- Handlungskompetenz c3 Pferde beurteilen Gewichtung 15 %

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz i1 Pferde gezielt fördern Gewichtung 20 %
- Handlungskompetenz i2 Rennpferde gezielt trainieren Gewichtung 20 %
- Handlungskompetenz i4 Geschichte des Rennsports erklären Gewichtung 10 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz i2 Rennpferde gezielt trainieren Gewichtung 40 %
- Handlungskompetenz i3 Rennpferde in Rennen einsetzen Gewichtung 10 %

4.1.6 Fachrichtung Gespannfahren

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz c4 Pferde durch Bodenschule fördern und mit ihnen kommunizieren Gewichtung 15 %
- Handlungskompetenz c5 Pferde durch Longierarbeit fördern Gewichtung 30 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz b5 Pferde pflegen und gesund erhalten sowie b6 kranke und verletzte Pferde pflegen Gewichtung 10 %
- Handlungskompetenz b7 Pferde für den Einsatz vorbereiten Gewichtung 20 %
- Handlungskompetenz c3 Pferde beurteilen Gewichtung 10 %
- Handlungskompetenz c6 Pferde unter dem Sattel arbeiten und bewegen Gewichtung 15%

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz d4 Unterrichtssequenzen vorbereiten und durchführen Gewichtung 50 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz d5 Kundinnen und Kunden oder Hilfspersonen in den sicheren Umgang mit Pferden einführen Gewichtung 10 %
- Handlungskompetenz d4 Unterrichtssequenzen vorbereiten und Durchführen Gewichtung 40%

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Prüfung Ausbildungsbetrieb

- Handlungskompetenz j6 Pferde für Personentransporte im Tourismus einsetzen Gewichtung 20 %
- Handlungskompetenz j7 Pferde in Zucht-, Sport- und Freizeitprüfungen einsetzen Gewichtung 15 %

Prüfung Zentrum

- Handlungskompetenz j7 Pferde in Zucht-, Sport-, Arbeits- und Freizeitprüfungen einsetzen Gewichtung 65 %

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet im Juni statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Halten, Füttern und Pflegen der Pferde	30 Min.	15 Min.	20 %
2	Umgehen mit Pferden und Bewegen der Pferde Gewährleisten der Sicherheit, des Gesundheits-, des Tier- und des Umweltschutzes sowie Unterhalten der Ausrüstung und Infrastruktur	40 Min.		20 %
3	Betreuen und Anleiten der Kundinnen und Kunden	35 Min.	15 Min.	30 %
4	Fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	45 Min.		30 %

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁴.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

⁴Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.as

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

6.8 Vorbereitungsarbeiten für die Prüfung im Ausbildungsbetrieb

Die zu prüfende Person stellt im Vorfeld ein Dossier zusammen mit folgendem Inhalt:

- Ablauf und Zeitplan
- Lektionen und eventuellen Parcoursplänen oder Pattern
- Teilnehmerlisten mit Kurzportrait
- Pferdelisten mit Kurzsignalement
- Genaue Adresse des Orts wo die Prüfung im Ausbildungsbetrieb durchgeführt wird.

Der Ablauf und die Organisation der zu prüfenden Positionen sind der zu prüfenden Person freigestellt und sind aus dem **mind. 2 Wochen** vor dem Prüfungstermin eingereichten Dossier ersichtlich. Das Dossier muss **im PDF-Format** dem QV- Sekretariat elektronisch (sekretariat-qv@pferdeberufe.ch) übermittelt werden. Die zu prüfende Person stellt den PEX das Dossier zusätzlich in Papierform am Prüfungstag zur Verfügung.

Kurzfristiger Wechsel von Pferden oder Statisten durch Krankheit oder Unfall ist möglich und wird im Dossier (Papierform) ergänzt.

Zusätzlich wird die vollständig ausgefüllte Lerndokumentation an der Prüfung im Ausbildungsbetrieb in Papierform den PEX zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Lerndokumentation beinhaltet die untenstehenden Dokumente:

- Bildungsberichte gemäss Art. 13 der BiVo Pferdefachfrau/Pferdefachmann EFZ
- Berichte (5) aus der Lerndokumentation gemäss Art. 12 der BiVo Pferdefachfrau / Pferdefachmann EFZ.

Die Organisation und Durchführung der Prüfung im Ausbildungsbetrieb darf nicht länger als 4.5 Stunden dauern (die effektive Prüfungszeit beträgt 3 Stunden). Die zu prüfende Person teilt zu Beginn und am Ende jeder Aufgabenstellung der Prüfung den PEX mit, wann die Aufgabenstellung beginnt und wann sie wieder beendet wird. Aufgabenstellungen, welche nicht in der definierten Zeitvorgabe erfüllt sind, werden von den PEX abgebrochen.

6.9 Kleidung / Ausrüstung

In den berittenen Aufgabenstellungen wird von den zu prüfenden Personen ein fachrichtungsspezifisches, einwandfreies, den Sicherheitsbestimmungen entsprechendes, sauberes Reittunee verlangt. Für die Aufgabenstellungen am und mit dem Pferd, kann in einem korrekten, den Witterungs- und Sicherheitsaspekten genügenden Strassentunee, gearbeitet werden. Das Tragen von Träger- und bauchfreien T-Shirts während dem ganzen Qualifikationsverfahren ist nicht erlaubt. Lange Haare werden zusammengebunden oder mit einem Haarnetz korrekt am Hinterkopf platziert. Schmuck und Piercings, welche die Sicherheit während dem praktischen Qualifikationsverfahren beeinträchtigen, sind vor dem QV zu entfernen. Die Kandidatennummer, welche zu Beginn der Prüfung abgegeben wird, muss während der ganzen Zentrumsprüfung gut sichtbar getragen werden.

Die persönliche Ausrüstung wird von der zu prüfenden Person an das Qualifikationsverfahren mitgebracht. Dies beinhaltet zum Beispiel die verschiedenen disziplinbedingten Ausrüstungsgegenstände bei den berittenen Aufgabenstellungen oder die Hilfsmittel und Pflegeprodukte bei den Aufgabestellungen am und mit dem Pferd.

Lernende bzw. kandidierende Personen, welche in der Fachrichtung Pferdepflege das Qualifikationsverfahren absolvieren haben die Möglichkeit, an der Prüfung im Ausbildungsbetrieb mit der fachrichtungsspezifischen Kleidung und Ausrüstung des Ausbildungsbetriebes ihre Aufgabenstellungen zu absolvieren. An der Zentrumsprüfung ist die Kleidung und Ausrüstung inkl. Reitzeug der klassischen Reitweise zu verwenden.

Als Hilfszügel darf in der Fachrichtung Pferdepflege und klassisches Reiten nur das gleitende Martingal eingesetzt werden. Scharfe Gebisse sind nicht zulässig. An der Prüfung im Zentrum wird das Pferd nach Angaben der Experten ausgerüstet.

6.10 Sicherheitsaspekt

Die Sicherheit für Mensch und Pferd hat im Berufsfeld der Pferdefachperson EFZ erste Priorität. PEX haben die Möglichkeit, eine Aufgabenstellung abubrechen, wenn der Sicherheitsaspekt für Mensch und / oder Pferd verletzt wird. Die PEX teilen der zu prüfenden Person mündlich den Grund für den Abbruch mit.

6.11 Pferdmaterial

Für die Prüfung im Ausbildungsbetrieb dürfen ausschliesslich Pferde in einem einwandfreien Gesundheitszustand verwendet werden. Die PEX haben die Möglichkeit, eine Prüfung oder Aufgabenstellungen abubrechen, falls ein oder mehrere Pferde gesundheitliche Mängel aufweisen (Lahmheiten, Husten usw.).

6.12 Vorbereitungszeit

Während der Zentrumsprüfung stehen der zu prüfenden Person unterschiedliche Vorbereitungszeiten (ausgenommen Fachrichtung Pferderennsport) zum Anpassen von Lektions- und Parcoursplänen (Fachrichtung Westernreiten Parcours bauen) zur Verfügung. Die Bewertungsformulare der einzelnen Fachrichtungen geben Auskunft über die Länge der Vorbereitungszeit. Das Material (Lektionenpläne, Vorlagen) wird nicht von der Prüfungsorganisation zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Pferdefachfrau EFZ und Pferdefachmann EFZ treten am in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern,

OdA Pferdeberufe Schweiz

Der Präsident
Derek Frank

Der Vizepräsident
Heini Strehler

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 6. Juli 2020 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Pferdefachfrau EFZ und Pferdefachmann EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Nr.	Dokumente	Bezugsquelle
1	Ausführungsbestimmungen vom 17.11.2016 zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung	OdA Pferdeberufe Schweiz 3000 Bern www.pferdeberufe.ch
3	Formular für die Note überbetriebliche Kurse (Zusammenfassung)	SDBB CSFO Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung http://qv.berufsbildung.ch
4	Formular für die Note des berufskundlichen Unterrichtes (Zusammenfassung)	
5	Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung	
6	Bewertungsformulare und Notenblätter Praktische Arbeit je Fachrichtung 18115 Pferdepflege 18116 Klassisches Reiten 18117 Westernreiten 18118 Gangpferdereiten 18119 Pferderennsport 18120 Gespannfahren	OdA Pferdeberufe Schweiz 3000 Bern www.pferdeberufe.ch
7	Bewertungsformulare und Notenblätter Berufskennnisse je Fachrichtung 18115 Pferdepflege 18116 Klassisches Reiten 18117 Westernreiten 18118 Gangpferdereiten 18119 Pferderennsport 18120 Gespannfahren	SDBB CSFO Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung http://qv.berufsbildung.ch
8	Bewertungsformulare und Notenblätter üK Erfahrungsnote je Fachrichtung 18115 Pferdepflege 18116 Klassisches Reiten 18117 Westernreiten 18118 Gangpferdereiten 18119 Pferderennsport 18120 Gespannfahren	OdA Pferdeberufe Schweiz 3000 Bern www.pferdeberufe.ch